



Reglement

über die Benützung der Sportplätze auf der Überdeckung A1 (Kunstrasenplätze)

**vom
1. Juni 2022**



Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
B.	Bewilligung und Kosten.....	3
C.	Allgemeine Benützungsregeln	4
D.	Unterhalt und Einschränkungen	6
E.	Haftung und Beschädigungen.....	6
F.	Strafbestimmungen.....	6
G.	Schlussbestimmungen	7



Die Einwohnergemeinde, gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- Geltungsbereich** ¹ Das Reglement findet Anwendung auf die Benutzung, Zuständigkeit, Bewilligungsverfahren und die Vorschriften für die Benutzung des Sportplatzes auf der Überdeckung A1 inklusive den Kunstrasenplätzen.
- ² Das Sportgelände darf nur zur Ausübung sportlicher Aktivitäten genutzt werden. Gruppen mit einer Benutzungsbewilligung haben jederzeit Vorrang.
- Benützungsrecht** ³ Der Bevölkerung von Neuenhof steht der Sportplatz ohne Bewilligung während der Betriebszeiten soweit zur Verfügung, als sie nicht durch bewilligte Nutzung oder durch Unterhaltsarbeiten belegt sind. Gruppen jeglicher Art benötigen für die Benutzung des Kunstrasen Sportplatzes eine Bewilligung.

§ 2

- Verwaltung** ¹ Die Einwohnergemeinde Neuenhof ist für die Verwaltung des Kunstrasen Sportplatzes zuständig.
- Belegung** ² Zur Koordination des Kunstrasen Trainingsbetriebs wird von den betreffenden Vereinen einmal jährlich unter Federführung der Gemeinde Neuenhof ein gemeinsamer Belegungsplan erstellt. Abweichende Belegungen aufgrund gegenseitiger Absprachen sind möglich.

B. Bewilligung und Kosten

§ 3

- Grundsatz** ¹ Einzel- oder Dauerbewilligungen erhalten ortsansässige Vereine und Organisationen, welche im öffentlichen Interesse liegende ideelle, oder sportliche Ziele verfolgen und die für eine sorgfältige und möglichst störungsfreie Nutzung Gewähr bieten.
- Bewilligung** ² Bewilligungen werden an den Gesuchstellenden ausgestellt und dürfen nicht auf andere übertragen werden. An Bewilligungen können zusätzliche Auflagen geknüpft werden. Eine erteilte Bewilligung kann in begründeten Fällen widerrufen oder abgeändert werden.
- ³ Benützungsgesuche sind frühzeitig, jedoch mindestens 2 Wochen im Voraus, einzureichen.



- ⁴ Der Gemeinderat behält sich vor, Reservationen nicht zu bewilligen oder eine erteilte Bewilligung zurückzuziehen, wenn sie gegen das Reglement verstossen oder festgestellt wird, dass der angegebene Zweck nicht dem tatsächlichen Zweck entspricht. Zusätzlich können den antragstellenden Personen zukünftige weitere Bewilligungen verweigert werden.
- ⁵ Sollte ein Verwendungszweck nicht korrekt angegeben oder irreführend sein, kann die Einwohnergemeinde Neuenhof oder die Regionalpolizei Wettingen–Limmattal die Veranstaltung auch während der Durchführung auflösen. Für bereits entstandene Aufwendungen kann die Einwohnergemeinde Neuenhof nicht haftbar gemacht werden.
- Kosten ⁶ Die Benützung des Sportplatzes ist für Vereine und die Bevölkerung von Neuenhof kostenlos.
- Einschränkungen ⁷ Kommerzielle Nutzungen oder Nutzungen für Veranstaltungen sind nicht erlaubt. Ausnahmen können auf Antrag durch den Gemeinderat bewilligt werden. Der Antrag muss mindestens 60 Tage vor der Veranstaltung eingereicht werden. Die Gebühren werden gemäss Bau- und Nutzungsordnung, Gebührenreglement, verfügt. Zusätzlich werden Aufwendungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der bewilligten Nutzung nach effektivem Aufwand verrechnet.

C. Allgemeine Benützungsregeln

§ 4

- Benützungszeiten ¹ Den Vereinen und der Bevölkerung steht der Kunstrasen Sportplatz wie folgt zu:
- | | |
|--------------------------------|-------------------|
| Montag bis Samstag | 09.00 – 22.00 Uhr |
| Sonn- und allgemeine Feiertage | 10.00 – 18.00 Uhr |
- ² Bei Schnee ist die Benützung des Platzes nicht erlaubt.
- Aufsichtspflicht, Schäden und Defekte ³ Die Benützung des Sportplatzes erfolgt in eigener Verantwortung. Benützende, Vereine und Organisationen haften in vollem Umfang für alle von Teilnehmenden verursachten Schäden, die nicht in Folge ordnungsgemässer Benützung oder höherer Gewalt sind. Beschädigungen (auch nicht selbst verursachte) und Defekte sind umgehend der Abteilung Bau und Planung zu melden.



§ 5

Benützungsregeln

¹ Während den freien Benützungszeiten darf durch Drittpersonen niemand vom Platz gewiesen werden.

² Alle Benützerinnen und Benützer des Sportplatzes sind verpflichtet, zur Anlage und Gerätschaften Sorge zu tragen, diese sachgerecht und rücksichtsvoll zu benützen und Verunreinigungen und Beschädigungen zu vermeiden. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen und störende Einwirkungen auf die Nachbarschaft (Beleuchtung, Verkehr, Lärm usw.) auf das absolute erforderliche Minimum zu beschränken.

³ Soweit es die Verhältnisse zulassen, kann die Anlage gleichzeitig von mehreren Vereinen, Organisationen und Gruppen benützt werden. Die Benützenden sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfe verpflichtet.

⁴ Befestigungen aller Arten an Böden, Ballfangzäunen, festen Geräte wie Toren oder Basketballkörben, etc. sind nicht gestattet.

⁵ Auf dem gesamten Sportplatz gilt:

- ein allgemeines Fahrverbot
- ein Verbot für das Abspielen von Musik, soweit dies nicht durch eine bewilligte Benutzung zu Übungszwecken erfolgt
- Das Konsumieren von Raucherwaren, Alkohol oder anderen Suchtmitteln
- Leinenpflicht für Hunde
- Spiel- oder Turngeräte wie Trampoline, Matten, Klettergerüste, usw. oder Installationen wie Festzelte, Tribünen, Markstände, usw. sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates erlaubt.

⁶ Auf den Kunstrasenplätzen besteht zudem

- ein Verbot für fahrzeugähnliche Geräte wie Inline-Skates, Kickboards, Trottinette, Kinderräder, Rollbretter, Kindertraktoren usw.
- ein Hundeverbot
- ein Verbot für Sportschuhe mit Schraubstollen oder Spikes.
- Verbot zur Mitnahme von Glasflaschen

⁷ Die Hinweistafel über die Benützung der Anlage ist zu beachten.

⁸ Für das Öffnen und Schliessen der Räumlichkeiten bei Trainings und Proben ist die bewilligungsnehmende Person persönlich verantwortlich.

⁹ Die Anlage ist nach erfolgter Benützung aufgeräumt und sauber zu verlassen.

¹⁰ Die Abteilung Bau und Planung kann weitere Vorschriften für die Platzbenützung vorschreiben. Diese sind strikte einzuhalten.



D. Unterhalt und Einschränkungen

§ 6

Zuständigkeit Die Abteilung Bau und Planung ist für den Unterhalt, Wartung und Freigabe der Sportplatzanlage zuständig und dessen Weisungen sind zu befolgen.

§ 7

Einschränkungen Die Anlage oder Teile davon, können jederzeit von der Abteilung Bau und Planung geschlossen werden.

E. Haftung und Beschädigungen

§ 8

Haftung ¹ Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

Beschädigungen ² Für Sach- und Personenschäden sowie für den Verlust von Gegenständen im Zusammenhang mit der Benützung der Anlagen übernimmt die Einwohnergemeinde Neuenhof keine Haftung.

F. Strafbestimmungen

§ 9

Zuwiderhandlungen ¹ Nutzende, welche das Reglement oder die Anordnung der Abteilung Bau und Planung nicht befolgen, können durch die Gemeinde von der Benützung des Kunstrasen Sportplatzes zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

Strafbestimmungen ² Übertretungen von Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz gemäss § 38 des Gemeindegesetzes mit Strafbefehl geahndet. Die Strafbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und andere übergeordnete Erlasse bleiben vorbehalten.

³ Gruppen haften solidarisch.



G. Schlussbestimmungen

§ 10

- Ausnahmen ¹ Ausnahmen zum Reglement können durch den Gemeinderat auf Antrag bewilligt werden.
- Inkrafttreten ² Dieses Reglement wird auf den 1. Juni 2022 in Kraft gesetzt.

Neuenhof, 19. April 2022

GEMEINDERAT NEUENHOF

Gemeindeammann

Martin Uebelhart



Gemeindeschreiber

Raffaele Briamonte